

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Einheitlichen Konvention vom 30. März 1961
über Suchtmittel
vom 28. Juni 1976**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 2. Dezember 1975 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Einheitlichen Konvention vom 30. März 1961 über Suchtmittel hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 31 Absatz 1 (b) der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 12 Absätze 2 und 3, des Artikels 13 Absatz 2, des Artikels 14 Absätze 1 und 2 und des Artikels 31 Absatz 1 (b) der Konvention gebunden, soweit sie Staaten betreffen, die nicht die Möglichkeit haben, gemäß Artikel 40 der Konvention Mitglied dieser Konvention zu werden.“

Zu Artikel 48 Absatz 2 der Konvention wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmung des Artikels 48 Absatz 2 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsieht, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.“

Zu den Artikeln 40 und 42 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen ab:

Zu Artikel 40 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 40 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Zu Artikel 42 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 42 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 41 Absatz 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Konvention vom 21. Februar 1971
über psychotrope Substanzen
vom 28. Juni 1976**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 2. Dezember 1975 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 19 Absätze 1 und 2 und zu Artikel 31 Absatz 2 der Konvention folgende Vorbehalte erklärt:

Zu Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze 1 und 2 der Konvention gebunden, soweit sie Staaten betreffen, die nicht die Möglichkeit haben, gemäß Artikel 25 der Konvention Mitglied dieser Konvention zu werden.“

Zu Artikel 31 Absatz 2 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmung des Artikels 31 Absatz 2 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsieht, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.“

Zu den Artikeln 25 und 27 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen ab:

Zu Artikel 25 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 25 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Zu Artikel 27 der Konvention:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 27 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**